Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 87 (1990)

Heft: 1

Artikel: Anpassung der Grenzbeträge im BVG auf den 1. Januar 1990

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838463

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht zu einer Viertelsrente, sondern zu einer höheren Rente. Es handelt sich um die folgenden Fälle:

- halbe Renten infolge Härtefalls (Art. 28 Abs. 1 IVG): 812 (806) Fälle;
- ganze Renten für invalide Witwen und Waisen (Art. 43 Abs. 1 IVG): 60
 (44) Fälle;
- an einer halben oder ganzen Ehepaar-Invalidenrente beteiligt (Art. 33 Abs. 1 IVG): 171 (143) Fälle;
- an einer Ehepaar-Altersrente beteiligt (Art. 22 Abs. 1 AHVG): 63 (51)
 Fälle.

ZAK

Anpassung der Grenzbeträge im BVG auf den 1. Januar 1990

Mit Beschluss vom 25. September 1989 hat der Bundesrat die «Verordnung 90 über die Anpassung der Grenzbeträge bei der beruflichen Vorsorge» genehmigt. Sie wird auf den 1. Januar 1990 in Kraft treten und der auf den gleichen Zeitpunkt erfolgenden Erhöhung der AHV/IV-Renten Rechnung tragen. Das BVG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 des Gesetzes festgelegten Grenzbeträge den Erhöhungen der einfachen minimalen AHV-Altersrente anzupassen.

Bisher war der Teil des Jahreslohnes zwischen 18 000 und 54 000 Franken, im Maximum also 36 000 Franken, versicherungspflichtig (Art. 5 BVV 2). Dieser sogenannte koordinierte Lohn dient dazu, die Leistungen des BVG auf diejenigen der AHV abzustimmen. Als Ziel gilt, dass die Leistungen der Ersten und der Zweiten Säule zusammen gegen 60 Prozent des vorherigen Einkommens ersetzen. Wenn der koordinierte Lohn bisher weniger als 2250 Franken betragen hat, wurde er auf diesen Betrag aufgerundet. Ab 1990 beläuft sich der untere Grenzbetrag auf 19 200 Franken, der obere auf 57 600 Franken; der maximale koordinierte Lohn wird somit 38 400 Franken betragen und die Summe, auf die er aufgerundet wird, 2400 Franken.

Erreicht der koordinierte Lohn eines vor 1994 das Rentenalter erreichenden Versicherten einen bestimmten Grenzbetrag nicht, so hat er Anspruch auf einmalige Ergänzungsgutschriften (Art. 21 BVV 2). Dieser Grenzbetrag wird entsprechend den AHV-Renten um 6,67 Prozent erhöht, womit er von 14 520 auf 15 480 Franken steigt. Durch die Ergänzungsgutschriften werden die Altersguthaben bei einem koordinierten Lohn von unter 15 480 Franken grundsätzlich verdoppelt. Soweit jedoch das Gesamtaltersguthaben grösser wird als dasjenige eines Versicherten mit einem koordinierten Lohn von 15 480 Franken, muss die Ergänzungsgutschrift entsprechend gekürzt werden. Die Höchstbeträge werden durch das BSV berechnet. Sie entsprechen dem maximalen zuschussberechtigten Altersguthaben Ende 1989, verzinst zu 4 Prozent, plus 18 Prozent Altersgutschriften auf dem neuen Grenzlohn von 15 480 Franken.

ZAK